Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 7 (1966)

Heft: 5

Vorwort: Dazu kommt:

Autor: Sager, Peter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER KLARE BLICK

A. Z. Bern 1

Herausgegeben vom Schweizerischen Ost-Institut, Bern

7. Jahrgang, Nr. 5 | Erscheint alle zwei Wochen | BERN, 2. März 1966

In dieser Nummer

Bankwesen der UdSSR 2
Zur Diskussion 3
Auf 2 Quadratmeter 5
Kaleidoskop 6/7
UdSSR-Reisebericht 8/9
Studenten und Marx 10
Der Kommentar 11

Dazu kommt:

In der letzten Nummer wurde an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die stillschweigende Voraussetzung des schweizerischen Bankgesetzes die Gewährung des Gegenrechtes sei. Artikel 2 dieses Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

«Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die von ausländischen Banken in der Schweiz errichteten Sitze, Zweigniederlassungen und Agenturen sowie auf die in der Schweiz tätigen Vertreter ausländischer Banken. Die Bankenkommission erlässt die notwendigen Weisungen.

Der Bundesrat wird die Ausübung der Geschäftstätigkeit durch eine ausländische Bank von besonderen Bedingungen abhängig machen, so von der Gewährung des Gegenrechts durch den Staat, in dem die Bank ihren rechtlichen Sitz oder ihren Hauptgeschäftssitz hat, oder von der Leistung einer Sicherheit. Er entscheidet darüber nach Anhörung der Bankenkommission.»

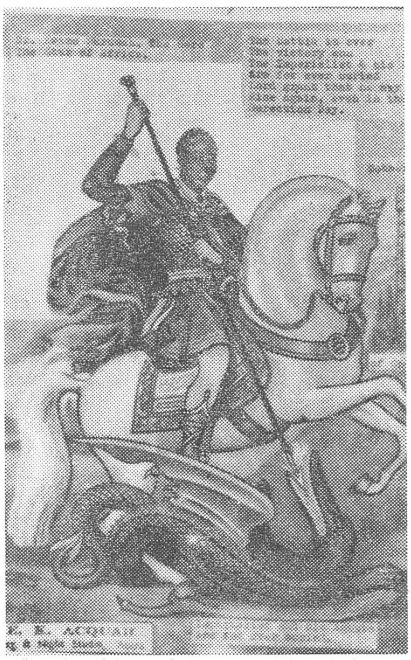

Ghanesische Postkarte mit Nkrumah als Georgsritter gegen den imperialistischen Drachen. Zum Sturze des «Erlösers» lesen Sie den Kommentar von Ian Tickle auf S. 11.

Dieser Text ist in Fachkreisen dahin ausgelegt worden, dass nur die Eröffnung einer Bankfiliale von der Gewährung des Gegenrechtes abhängig sei. In der Tat soll die Bankenkommission mit dem Hinweis auf diesen Artikel das Gegenrecht gefordert haben, als sowjetische Unterhändler zunächst die Gründung einer sowjetischen Bankfiliale in Aussicht nahmen.

Wir glauben nun aber entgegen der Ansicht einiger Kreise, dass die ratio legis das Gegenrecht auch für eine selbständige Unternehmung (etwa in der Form einer Aktiengesellschaft) voraussetzt und fordert. Das ergibt sich aus drei Ueberlegungen.

1. Zunächst spricht das Gesetz in Absatz 2 von einer «ausländischen Bank», nicht nur von der schweizerischen Niederlassung einer ausländischen Bank. Rein *grammatikalisch* muss daher das Gesetz so interpretiert werden, dass die «besonderen Bedingungen» auch von selbständigen Banken zu fordern sind, sofern sie sich in ausländischem Besitz befinden.

2. Sodann wäre es, *teleologisch* interpretiert, kaum sinnvoll, schweizerische Niederlassungen ausländischer Banken solchen besonderen Bedingungen zu unterwerfen, nicht aber Bankinstitute in ausländischem Besitz. Die Ueberlegungen von Absatz 2 des zitierten Artikels treffen auf selbständige Bankinstitute, die sich im Besitze eines fremden Staates oder ihm nachgeordneten Körperschaften befinden, mindestens ebenso zu, wie auf blosse Niederlassungen.

3. Schliesslich müsste die Gründung einer selbständigen Bankaktiengesellschaft in ausländischem Besitz als *Umgehungstatbestand* aufgefasst werden, der lediglich geschaffen wird, um den Bedingungen (nämlich der Gewährung des Gegenrechtes) auszuweichen, die mit der Gründung einer blossen Filiale verbunden sind.

Für derartige Umgehungstatbestände sieht die Rechtssprechung des öffentlichen Rechts (Verwaltungsrecht und insbesondere Steuerrecht) in der Regel vor, dass sie so zu interpretieren sind, als wäre der rechtlich wirkliche Tatbestand geschaffen worden, im vorliegenden Falle demnach: als wäre eine Filiale gegründet worden. Auch auf dem Wege dieser Interpretation müsste man zum Schluss kommen, dass die Gründung einer Bankaktiengesellschaft durch die Sowjetunion der Eröffnung einer Zweigniederlassung gleichzustellen ist.

Alle drei Wege führen zum gleichen Ziel: Die Sowjets können in der Schweiz nur dann eine eigene Bank errichten, wenn sie Gegenrecht gewähren und es zulassen, dass in der Sowjetunion eine schweizerische Bank ihre Tätigkeit aufnehmen darf.

Das Bankengesetz wird von der Bankenkommission interpretiert. Der Bundesrat entscheidet jedoch selbständig nach Anhören der Bankenkommission. *Peter Sager*

Das Denkmal für den Warschauer Aufstand 1944. Zum illustrierten Reisebericht S. 8—10